

Nationaler Aktionsplan Behinderung 2021 – 2030 – Bildung

Vorschläge des Österreichischen Behindertenrates für Ziele und Maßnahmen zum NAP 2021 – 2030 Bildung

Allgemeines

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich Österreich verpflichtet ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten, zu schützen und zu achten¹.

Die Gewährleistung des Rechts auf inklusive Bildung erfordert umfassende systemische und strukturelle Änderungen und Maßnahmen des Bildungssystems hinsichtlich **Gesetzgebung, Politik, Finanzierung, Verwaltung, Ausgestaltung, Erbringung und Überwachung**. Die Gewährleistungspflicht geht mit der Verpflichtung einher, Barrieren, welche der Inanspruchnahme des Rechts auf inklusive Bildung entgegenstehen zu beseitigen.²

Die Schutzpflicht erfordert das Eingreifen durch Maßnahmen, die Dritte davon abhalten, die Ausübung des Rechts auf inklusive Bildung zu verhindern.³

¹ Vgl. Convention on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 (2016) Abs 39, https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD/C/GC/4&Lang=en (abgefragt am 29.7.2019)

² Vgl. Convention on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 (2016) Abs 9, https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD/C/GC/4&Lang=en (abgefragt am 29.7.2019)

³ Vgl. Convention on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 (2016) Abs 39, https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD/C/GC/4&Lang=en (abgefragt am 29.7.2019)

Die Achtungspflicht erfordert Maßnahmen, damit die Inanspruchnahme des Rechts auf inklusive Bildung nicht verhindert wird.⁴

Österreich als Vertragsstaat der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen muss bei allen Maßnahmen zur Umsetzung inklusiver Bildung die allgemeinen Grundsätze der Konvention nicht nur berücksichtigen, sondern auch sicherstellen, dass sowohl der **Prozess** als auch die **Ergebnisse der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems** Artikel 3 entsprechen.⁵

Der **Begriff Behinderung** ist im Sinne der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen weitgefasst zu sehen. Er umfasst Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe - gleichberechtigt mit anderen - an der Gesellschaft hindern können.⁶ Daher ist das Recht auf inklusive Bildung auch Kindern und Jugendlichen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf bzw. mit besonders herausforderndem Verhalten zu gewähren.

Generell ist kritisch festzuhalten, dass die gesetzlichen Bestimmungen im Lebensbereich Elementare Bildung und Pflichtschule immer noch nach dem **Integrationskonzept** ausgerichtet sind und nicht nach dem **Inklusionskonzept**. Bislang fehlen **gesetzliche Grundlagen** des gemeinsamen Unterrichts von Schüler*innen mit und ohne Behinderungen in der Sekundarstufe II (Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen, berufsbildende mittlere und berufsbildende höhere Schulen). Dies hat zur Folge, dass Schüler*innen mit Behinderungen, die nach dem Lehrplan der

⁴ Vgl. Convention on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 (2016) Abs 39, https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD/C/GC/4&Lang=en (abgefragt am 29.7.2019)

⁵ Vgl. Convention on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 (2016) Abs 5,

⁶ Art. 1 2. Satz UN-BRK

Sonderschule oder nach dem Lehrplan der Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf unterrichtet werden, nach Absolvierung ihrer neunjährigen Schulpflicht in Integrationsschulen, weitere Bildungsmöglichkeiten nur an Sonderschulen vorfinden.⁷

Der neue NAP muss besondere Sorge dafür tragen, dass bei allen Aktivitäten für das Ziel der Inklusion die Änderungen der Rahmenbedingungen im Mittelpunkt stehen und nicht die Anpassung der betroffenen Menschen. Es muss die Sicht auf Menschen mit Behinderungen von der medizinischen Perspektive zum **menschenrechtsbasierten Ansatz** wechselt. Dabei ist vor allem „die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität“ gemäß Art 3 lit h UN-BRK zu berücksichtigen. Inklusion soll zudem als **Prozess** verstanden werden, der einen erwünschten Zustand anstrebt.

Das Ziel Menschen mit Behinderungen die bestmögliche Bildung zukommen zu lassen hat oberste Priorität. Alle vorhandenen Ressourcen für Kinder mit Behinderungen müssen weitergeführt bzw. aufgestockt werden. Ein inklusives Bildungssystem bedeutet nicht Sparmaßnahmen und die ersatzlose Schließung von Sondereinrichtungen, sondern das **Überführen von Ressourcen und Knowhow** in ein offenes und gemeinsames Lernumfeld für alle Schüler*innen⁸.

Grundvoraussetzung für ein inklusives Bildungssystem ist jedenfalls umfassende **Barrierefreiheit** in allen ihren Dimensionen. Dazu zählen bauliche, kommunikative, intellektuelle, soziale⁹ und ökonomische¹⁰ Barrierefreiheit.

⁷ In der Praxis zeigt sich, dass ein 11. und 12 freiwilliges Schuljahr, zum Beispiel im Bundesland Wien, seitens der Schulbehörde häufig nicht genehmigt wird.

⁸ Vgl. Buchner, T. & Steger, C. (2019): Bemühungen, Baustellen und Barrieren: Inklusive Bildung und die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In: schulheft 174, 31-45

⁹ Unter sozialen Barrieren versteht man die Barrieren in den Köpfen im Sinne von Vorurteilen, sowie diskriminierende Stereotypen und Einstellungen.

¹⁰ Ökonomische Barrierefreiheit meint die Leistbarkeit der Teilhabemöglichkeiten.

Die nachfolgenden Ziele und Maßnahmen bedingen sich gegenseitig. Ein Inklusives Bildungssystem kann nur durch deren **gesamte** Umsetzung entstehen.

Wie in jedem Entwicklungsprozess sind auch für diesen Prozess klar formulierte, transparente und nachvollziehbare **Indikatoren** zur Identifikation der Zielerreichung unerlässlich.

Neben dem zeitlichen Rahmen, der in diesem Beitrag vorgeschlagen wird, ist weiters auch ein kleinschrittiger Zeitrahmen festzulegen, um den Prozess der Zielerreichung nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Grundlage für die Erarbeitung sind Erfahrungen, die mit dem Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 (verl. bis 2021) gemacht wurden. Unter anderem konnte festgestellt werden, dass kleinschrittige, operationalisierbare und vor allem präzise definierte Ziele für eine Umsetzung und deren Evaluation notwendig sind¹¹.

Deswegen werden nun nachfolgend – bevor in den einzelnen Kapiteln Ziele und Maßnahmen aufgelistet werden – **Entwicklungsschritte und Indikatoren** angeführt, die jedenfalls zur Entwicklung des neuen Aktionsplanes einzubeziehen sind.

Folgende Punkte umfassen den **Prozess vor der Beschlussfassung, während der Durchführung** der Maßnahmen (2022 – 2030) und **die Evaluation** der durchgeführten Maßnahmen auf Grundlage der Ziele und Indikatoren.

- (1) Als erster Schritt wird bis **Ende 2020**, wie im allgemeinen Ziel Nr.3 beschrieben, eine **Prozesssteuerguppe** vom BMBWF eingerichtet. Basierend auf vorliegenden Ergebnissen (z.B.

¹¹ Diese Dringlichkeit lässt sich anhand verschiedener Negativbeispiele aus dem NAP 2012 – 2020 aufzeigen. So verwässern etwa in Kap. 4.2.2. des NAP 2012 – 2020 (NAP, S.64 – 65) Zielsetzungen zu „Handlungsfeldern“, deren Indikator lapidar mit „Integrationsquote an allen österreichischen Schulen“ ausgewiesen wurde. Als Maßnahmen werden in Punkt 4.2.3. (ebd., S. 66, Nr. 127) die „Erhöhung der Anzahl der Integrationsklassen in der AHS Unterstufe“ sowie (126) „Vermehrte Schulversuche in der Sekundarstufe 2“ ohne Beschreibung einer Ausgangslage bzw. Konkretisierung eines präzise formulierten Ziels aufgelistet.

Evaluierungsbericht NAP 2020) wird für alle Bereiche ein operationalisierbarer **Etappenplan** zur Zielerreichung erstellt.

- (2) Im selben Zeitraum wird die **wissenschaftliche Begleitung** für diesen Prozess von der zuständigen Behörde ausgeschrieben und eingerichtet. Ziel der wissenschaftlichen Begleitung ist es, Daten zu erheben, die eine valide Beschreibung der Ausgangssituation und die Begleitung sowie Dokumentation des Entwicklungsprozesses ermöglichen.
- Ebenfalls bis **Ende 2020** werden jene Kennzahlen zur Entwicklung eines Inklusiven Bildungssystems identifiziert und erhoben, die im Sinne verschiedener Bewertungsrahmen (kriterialer, ipsativer und sozialer Bezugsrahmen) herangezogen werden sollen.
 - Bevor ein neuerlicher Aktionsplan starten kann, muss Klarheit darüber geschaffen werden, welche Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden. Für das Verfassen des Berichtes soll der Prozesssteuergruppe in Kooperation mit der wissenschaftlichen Begleitung bis zum **Ende des 1. Quartals 2021** Zeit gegeben werden.
- (3) Bis zum **Ende des 2. Quartals 2021** ist dargestellt, wie sich die Situation im österreichischen Bildungssystem in den Jahren 2010 bis 2020 hinsichtlich folgender Fragestellungen entwickelt hat: exemplarisch werden einige relevante Fragestellungen für den Bereich der Schulbildung herangezogen, die – bezogen auf alle Zielsetzungen im Bereich der Schulbildung – erweitert werden müssen.
- Entwicklung der Schüler*innenzahlen mit/ohne SPF mit Bezug auf die zugrundeliegende Behinderungsform bzw. den unterrichteten Lehrplan.
 - Entwicklung der Klassen, in denen Schüler*innen mit SPF in inklusiven Settings bzw. in der Sonderschule unterrichtet werden.
 - Darstellung der Segregations- sowie der Inklusionsquote.

- Häufigkeit und Dauer der räumlich separaten Unterrichtung von Schüler*innen mit und ohne SPF in Regelschulen.
 - Entwicklung der ressourcenmäßigen Ausstattung hinsichtlich der Verteilung auf exkludierende Bereiche (= Sonderschule) und inklusive Settings vom Bund an die Bundesländer und in Folge der Transfer an die Bildungsregionen in den Bundesländern.
 - Personelle (sonderpädagogische) Ausstattung im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Schüler*innen aller integrativen Klassen eines Bundeslandes im Verhältnis zur personellen (sonderpädagogischen) Ausstattung in Regel – bzw. Sonderschulen.
 - Maßnahmen und Ressourcen, die im Bereich der Prävention (= sonderpädagogische Unterstützung von Schüler*innen OHNE festgestelltem SPF) verwendet werden.
 - Bestandaufnahme der Tätigkeitsbereiche der Fachbereiche Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik im Verhältnis zu den dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen und vorgesehenen Tätigkeitsbereichen¹².
 - Personelle (sonderpädagogische) Zuordnung (VZÄ) der Unterstützungssysteme an die Fachbereiche Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik für die Beratung und Unterstützung von Schulen/Schulclustern und deren materielle Ausstattung (Büro, Sitzungsräume, Materialien, Fachbibliothek usw.).
 - Erhebung von Beratungsangeboten an Erziehungsberechtigte.
- (4) Die Bildungsdirektionen werden aufgefordert zu den seit 2019 vorliegenden Inhalten und Ergebnissen „**Inklusive Modellregionen**“ Stellung zu beziehen und die beabsichtigten Entwicklungsschritte darzustellen.
- (5) **2022** liegt ein **Bundes-Bildungsaktionsplan** vor.

¹² siehe dazu BMBWF „Blog zur Schulautonomie“ oder das Projektpapier „Dimensionen der Diversität“; Bmbwf (Hrsg.) 2019, Projektpapier; Tagung: Diversität und Sonderpädagogik, Wien am 5.12.2019.

(6) **2023** legen die Landesregierungen auf Grundlage der Erhebungen und des Bundes-Bildungsaktionsplans Landes-Bildungsaktionspläne vor.

Allgemeine Ziele

1. Ab dem Schuljahr 2021/2022 werden keine weiteren Schüler*innen mit Behinderungen mehr an Sonderschulen aufgenommen. Die freiwerdenden Ressourcen werden in den Aufbau inklusiver Bildung an Regelschulen übergeleitet.
2. Erschaffung eines inklusiven Curriculums für alle bis 2023
3. Bis zum Jahr 2023 sind alle entwicklungsbremsenden **Barrieren** für eine Inklusive Bildung von der Elementar- und Schulpädagogik über die akademische Ausbildung bis zum Lebenslangen Lernen identifiziert und bis zum Jahr 2025 beseitigt.
4. Ab dem Jahr 2025 gewährleisten die **gesetzlichen Bestimmungen** das Recht auf Inklusive Bildung.
5. Die **medizinische Versorgung** von Kindern und Jugendlichen und deren Organisation muss in allen Bildungsbereichen gesamtfinanziert und gewährleistet werden.
6. Auf Bundesebene ist eine **Prozesssteuerungs-Gruppe** bestehend aus Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen, Bundes- und Ländervertreter*innen sowie Expert*innen aus der Praxis eingerichtet und wird wissenschaftlich begleitet. Die Aufgabe dieser Gruppe ist es, die bundeseinheitlichen Zielbestimmungen zur Transformation hin zu einem inklusiven Bildungssystem festzulegen und zu akkordieren. (**Bundesbildungsaktionsplan**).
7. Der **Transformationsprozess** ist transparent und nachvollziehbar zu gestalten.
8. Die **Rahmenbedingungen** für Inklusive Bildung über den gesamten Lebenslauf (Kindergarten – Pflichtschule – Sekundarstufe – Universität – Berufs- und Erwachsenenbildung) sind bis zum Jahr 2025 bundesweit vereinheitlicht. Sie stehen bis 2025 auch für umfassende Inklusive Bildung auf allen Ebenen fest und werden bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt.
9. Bildungseinrichtungen sind verpflichtet bis 2025 inklusive **Qualitätsentwicklungsprozesse** im Sinne des

Qualitätsrahmens SQA unter professioneller Begleitung zu realisieren.¹³

10. Bis zum Jahr 2025 gibt es ausreichend viele Pädagog*innen mit geprüfter **Spartenausbildung**, die auch entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt werden (das umfasst damit alle behinderungsspezifischen Zusatzausbildungen, z.B. auch ÖGS). Ausreichend bedeutet: sobald ein Kind mit einer Behinderung in einer Klasse ist, muss zusätzlich ein*e Inklusionspädagoge*in mit entsprechender sonderpädagogischer Kompetenz hinzugezogen werden.
11. In den pädagogischen Einrichtungen arbeitet bis 2025 eine angemessene Anzahl an Pädagog*innen und unterstützenden Personen mit Behinderungen¹⁴.
12. Die Entwicklung der inklusiven Bildung in allen Bereichen wird **wissenschaftlich begleitet** und gründet sich auf modernsten wissenschaftlichen Erkenntnissen, einhergehend mit dem menschenrechtsbasierten Ansatz sowie dem sozialen Modell von Behinderung als theoretischen Rahmen.
13. Alle Pädagog*innen haben bis zum Jahr 2025 Kenntnisse über inklusiven Unterricht und die Anforderungen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Dazu gibt es ausreichend verpflichtende **Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten**.
14. Es gibt bis zum Jahr 2025 **verpflichtende Schulungen** für alle, die am Bildungsprozess beteiligt sind (schulinterne Fortbildungen und schulübergreifende Fortbildungen).
15. Pädagog*innen werden gemäß ihrer Schwerpunktsetzung während der Ausbildung (vgl. Curricula der einzelnen Hochschulen und Universitäten zur Pädagog*innenbildung NEU) an den Schulen eingesetzt.
16. Der NAP 2012 - 2020 beinhaltet klare Zielsetzungen zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems in Österreich, an deren Umsetzung zügig weitergearbeitet wird.

¹³ <http://www.sqa.at/course/view.php?id=180>. (abgefragt am 30.10.2019)

¹⁴ z.B. Kindergartenassistent*innen mit Teilqualifikation oder Native Signers.

Maßnahmen

- Auf Basis des menschenrechtlichen Modells von Behinderung sind **Gesetzgebung auf Bundes- und Länderebene** dahingehend abzuändern, dass diese voll und ganz mit den Zielen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im speziellen mit Artikel 24 in Einklang stehen.¹⁵
- **Basisprozesssteuerung** (Prozessunterstützung und zumindest Kofinanzierung) **durch den Bund** für die Transformation der Schulen - hin zu inklusiven Schulen.¹⁶ Begleitung durch eine **Steuerungsgruppe** bestehend aus relevanten Stellen wie z.B. BMWWF, BMASGK, den Länderkoordinator*innen sowie unter Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen.
- Die partizipative Strategieentwicklung¹⁷ für den Transformationsprozess erfolgt jedenfalls unter **umfassender Einbeziehung** z.B. zivilgesellschaftlicher Vertretungsorgane aller Zielgruppen und der Monitoringstellen gemäß Art 33 Abs 3 UN-BRK.
- Erhebung des **Ist-Stands** der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Etablierung des Rechts auf inklusive Bildung in den einzelnen Bundesländern.
- Auf Grundlage des Ist-Stands erarbeitet der Bund einen **Bundes-Bildungsaktionsplan** und **15a BVG Vereinbarungen** mit den Bundesländern zur schrittweisen Umsetzung.
- Auf dieser Grundlage werden bundesländerspezifische Etappenpläne (**Landes-Bildungsaktionspläne**) erstellt und veröffentlicht.

¹⁵ Vgl. BGBl III 2016/105 (2016) Art 4 Abs 5, <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/III/2016/105> (abgefragt am 29.7.2019).

¹⁶ Die detaillierte Steuerung der Entwicklungsprozesse an den einzelnen Schulstandorten übernehmen die Bildungsdirektionen.

¹⁷ Mitbestimmung im Sinne des Standards für Öffentlichkeitsbeteiligung, Praxisleitfaden 2011 http://www.partizipation.at/fileadmin/media_data/Downloads/Standards_OeB/praxisleitfaden_2011_7_2dpi_web.pdf.

- Aufarbeitung der Evaluierung bestehender Modelle (z.B. Modellregionen Steiermark und Kärnten) sowie Beachtung der Ergebnisse des **Rechnungshofberichts** „Inklusiver Unterricht – Was leistet Österreichs Schulsystem?“¹⁸ und dazu gehöriger Empfehlungen des Rechnungshofs.
- Kontinuierliche **Überwachung** und regelmäßige **Evaluierung** sowie wissenschaftliche Begleitung des Prozesses, damit sichergestellt wird, dass weder offene noch versteckte Segregation stattfinden¹⁹. Hierfür sind ausreichende finanzielle und personelle Mittel für die gesamte Entwicklung im Bildungsbereich zur Verfügung zu stellen, damit die Umsetzung von inklusiver Bildung gewährleistet wird.²⁰
- Flächendeckende **Beratungsstellen**, mit speziell auf Inklusions- und Diversitätsfragen geschultem Personal, welche über den gesamten Bildungsweg (inkl. Kindergarten) begleiten, beraten und unterstützen (Peer-Beratung, Clearing, Beratung an den Übergängen, kollegiale Beratung im System, Rechtsberatung, Supervision für pädagogisches Personal, Elterncoaching - so früh wie möglich - etc.).
- Gewährung von **frühen Hilfen** und **Frühförderung** (beginnend schon vor der Geburt): Sicherstellung einer flächendeckenden und niedrighschwelligeren Familienbegleitung / Frühförderung zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt. Es braucht passgenaue und auf die jeweilige Lebenssituation abgestimmte Unterstützungsangebote sowie die Etablierung von regionalen, nachhaltigen Unterstützungssystemen.
- Systematische Erfassung und Auswertung qualitativer und quantitativer **Daten** zu Kindern und Jugendlichen mit ihrem unterschiedlichen Unterstützungs- und Förderungsbedarf als

¹⁸ Vgl. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00242/imfname_736329.pdf

¹⁹ Vgl. Convention on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 (2016) Abs 12 i), https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD/C/GC/4&Lang=en (abgefragt am 29.7.2019)

²⁰ Vgl. Convention on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 (2016) Abs 69, https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD/C/GC/4&Lang=en (abgefragt am 29.7.2019)

Grundlage für eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung des inklusiven Bildungssystems (inkl. Kindergarten und Hochschulen sowie Erwachsenenbildung).

- Die **medizinische Versorgung** wird allen Kindern und Jugendlichen in allen Bildungsbereichen bedarfsgerecht und kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die Maßnahmen, Meilensteine und Ergebnisse des Transformationsprozesses sind durch Veröffentlichung transparent zu machen.
- Verpflichtende inklusive **Qualitätsentwicklungsprozesse** mit professioneller Prozessbegleitung für alle Bildungseinrichtungen im Sinne des SQA.

Elementarbildung

Ziele

17. Bis zum Jahr 2025 haben alle Kinder ein **Recht** auf einen Kindergartenplatz, für Kinder mit Behinderungen ist dieser inklusiv und barrierefrei ausgestattet.
18. Bis zum Jahr 2025 erhalten alle Kinder die **bestmögliche Bildung** und Förderung in einem **inklusiven Rahmen** (d.h. z.B. Gruppenintegration für gehörlose Kinder).
19. Verpflichtende Angebote wie das verpflichtende Kindergartenjahr stehen auch für Kinder mit Behinderungen inklusiv zur Verfügung

Maßnahmen

- **Keine Neuerrichtung** von heilpädagogischen Kindergärten bzw. Gruppen.
- Erstellung und Umsetzung eines **strategischen Plans** zur Umgestaltung bestehender Heilpädagogischer Gruppen hin zu inklusiven Einrichtungen der Elementarpädagogik bis zum Jahr 2025.

- **Pädagogen*innen-Kind-Schlüssel**²¹ (nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen)
 - Für 0- bis 2-Jährige: 1:3
 - für 2- bis 3-Jährige: 1:5
 - für 3- bis 6-Jährige: 1:8
 - für Tageseltern: für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen (inkl. eigener Kinder) 1:4
 - für altersübergreifende Gruppen entsprechend der Alterszusammensetzung der Kinder.

Kinderhöchstzahl pro Gruppe (Gruppenarten) (nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen)

- Für 0- bis 2-Jährige: max. 6
- für 2- bis 3-Jährige: max. 12
- für 3- bis 6-Jährige: max. 20
- Tageseltern: gleichzeitig anwesend max. 5 Kinder, inklusive eigener Kinder unter 10 Jahren, davon max. 50 % unter zwei Jahren
- selbstverwaltete/elternverwaltete Kindergruppen: max. 15 Kinder.

Für altersübergreifende Gruppen gilt die Gruppengröße entsprechend der Alterszusammensetzung der Kinder.

Bei Kindern mit Behinderungen ist die Kinderhöchstzahl pro Gruppe auf deren individuellen Unterstützungsbedarf anzupassen.

- **Bedarfsgerechte Ressourcenbereitstellung** für inklusive, elementarpädagogische Einrichtungen (z.B. Anrechnungsschlüssel individuell berechnen).
- Einhaltung der **Barrierefreiheit** als Voraussetzung für die Bereitstellung von öffentlichen Mitteln für die Neuerrichtung bzw. den Umbau von elementarpädagogischen Einrichtungen.

²¹ Siehe auch <http://www.plattform-educare.org/wp-content/uploads/2017/08/Bundesrahmengesetzvorschlag2013-1.pdf>, Seite 8f,

- **Neutrale Beratungsstellen** für hörende Eltern gehörloser, schwerhöriger oder taubblinder Kinder sowie für gehörlose, schwerhörige oder taubblinde Eltern hörender Kinder (CODAS).
- Ein ausreichendes Angebot an **ÖGS-Sprachkursen für Eltern** (vorzugsweise durch gehörlose Native Signers mit mutter-/erstsprachlicher Kompetenz).
- Kostenübernahme von ÖGS-Kursen im Ausmaß von 300 Stunden für Eltern gehörloser, taubblinder und schwerhöriger Kinder sowie Rechtsanspruch auf Arbeitsfreistellung für den Besuch dieser Kurse.
- Individuelle audioverbale **Hörfrühförderung** sowie **Schwerhörigen** gerechte Ausstattung mit hörtechnischen **Zusatzhilfsmitteln** (Höranlagen)
- Hörtaktische und hörtechnische Schulung vom Pädagog*innen für den Umgang mit schwerhörigen Kindern.
- Beseitigung der Ausnahmebestimmungen für das verpflichtende Kindergartenjahr für Kinder mit Behinderungen.
- Bilinguale/bimodale Sprachförderung in ÖGS und Deutsch und bilinguale Sprachstandfeststellung für gehörlose Kinder vor dem Schuleintritt.

Pflichtschule

Ziele

20. **Keine Neuaufnahme** von Menschen mit Behinderungen in Sonderschulen (siehe oben) ab dem Schuljahr 2023
21. Bis zum Jahr 2025 ist eine **Integrationsquote** von über **90%** erreicht
22. **Curriculumreform**: Bis zum Jahr 2025 wird ein inklusives Curriculum für alle in Kraft gesetzt (Abschaffung der Sondercurricula der Allgemeinen Sonderschule und für Schüler*innen mit erhöhtem Förderbedarf)
23. Bis zum Jahr 2025 sind **Ressourcen und Rahmenbedingungen** für eine inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen in dem Umfang vorhanden bzw.

realisiert, sodass Sonderschulen, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen segregiert unterrichtet werden, nicht mehr notwendig sind. Eine **Umwandlung** bestehender Sondereinrichtungen in **Kompetenzzentren für Pädagog*innen** ist im Sinne der Wahrung und Verbreitung von speziellem sonderpädagogischem Know-how (z.B. blindenpädagogische oder gehörlosenpädagogische Expertisen) sinnvoll.

24. Bis zum Jahr 2025 ist das Schulsystem sowohl im Pflichtschulbereich als auch in der **Sekundarstufe II** inklusiv.
25. Keine Einzelintegration in Regelschulen (dies läuft der Inklusion gehörloser und schwerhöriger Kinder zuwider), sondern in **kleinen Gruppen**.
26. Es stehen in allen Bereichen **gemeindenah**e Unterstützungsangebote zur Verfügung und die Bindung an Schulsprengel ist aufgehoben.
27. Pädagog*innen mit der Sparten- oder Schwerpunktausbildung auf Gehörlosenpädagogik weisen ihre Gebärdensprachkompetenz (C1/GERS) in einer Prüfung nach²².
28. **Kommunikation und Informationsvermittlung** von Inhalten müssen in der notwendigen Form stattfinden (Unterstützte Kommunikation). Dies betrifft u.a. Lehrpläne, Unterrichtsmaterialien, angepasste Prüfungsformen usw.
29. Hörende Kinder gehörloser Eltern (CODA) haben ungehinderten Zugang zu **Gebärdensprachunterricht**.

Maßnahmen

- **Verbindlicher Stufenplan** und landesweite Strategie zur **Transformation** bestehender Sonderpädagogischer Einrichtungen in inklusive Bildungseinrichtungen und/oder in Kompetenzzentren für spezifisches sonderpädagogisches Personal.

Transformation geht über eine reine Umformulierung hinaus. Der wichtigste Aspekt ist die **Qualitätssicherung**. Eine Prozesssteuerung auf Bundesebene ist hierfür unabdingbar, um

²² Erweiterung der [15a-Vereinbarung](#)

einheitliche Ergebnisse zu erzielen. Die unterschiedlichen Ausgangssituationen in den Bundesländern müssen berücksichtigt werden. Auf dieser Basis müssen bundesländerspezifische Masterpläne zur bundesweiten Umsetzung des inklusiven Schulmodells (entlang der bundeseinheitlichen Zielbestimmungen) akkordiert werden. Das Knowhow der Sonderschulen muss im Zuge des Transformationsprozesses in die Regelschulen einfließen. Für die **Koordination sind die Bildungsdirektionen** verantwortlich.

Sinnvoll ist die Öffnung und Transformation von Spezialschulen (für sinnesbeeinträchtigte Schüler*innen) in inklusive Regelschulen mit Schwerpunktsetzungen. Diese müssen flächendeckend österreichweit aufgebaut werden. Auf jeden Fall müssen der **Neu- und Ausbau** sowie Renovierungen von Sondereinrichtungen im **alten System** umgehend **gestoppt** werden. Auf allen Ebenen des Transformationsprozesses sind Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen partizipativ einzubeziehen.

- Flächendeckende Ausstattung der Schulen mit audiovisuellen Bildungsmedien, die der Medienpolitik und den Prinzipien der Inklusion Rechnung tragen.
- Es ist die **Umschichtung der Ressourcen** von segregierenden hin zu inklusiven Umgebungen zu forcieren.²³
- Erlass und Einführung **entsprechender Lehrpläne**, Unterrichtsmaterialien für bilingualen Unterricht ÖGS/Deutsch als gleichberechtigte Sprachen und angepasste Prüfungsformen z.B. unterstützte Kommunikation, Verwendung leichter Sprache²⁴.

²³ Vgl. Convention on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 (2016) Abs 70, https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD/C/GC/4&Lang=en (abgefragt am 29.7.2019)

²⁴ Für die Verwendung leichter Sprache sind Qualitätsstandards sicherzustellen.

- Stufenweise Umstellung auf das System der **Gesamtschule** – Keine Selektion im Bereich der Pflichtschule – gemeinsame Schule der 10-14-Jährigen.
- **Bewusstseinsbildung/Sensibilisierung** für alle Facetten von Behinderung und Begabung einschließlich psychischer Gesundheit ab der Grundschule (etwa im Rahmen des Unterrichtsprinzips „Soziales Lernen“).
- Einführung des verpflichtenden Schulfaches „**Psychische Gesundheit**“ angelehnt an die Umsetzung in anderen europäischen Ländern²⁵.
Ausarbeitung der Inhalte durch Expert*innen in eigener Sache mit einer Pädagogischen Hochschule oder Universität.
- Berücksichtigung von Rückzugsmöglichkeiten und Entspannungsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung von Lernräumen für alle Kinder mit und ohne Behinderungen²⁶.
- Gewährleistung von **Supervision** für das Lehrpersonal und allen am Bildungsprozess beteiligten Personen - auch Eltern in besonders schwierigen Situationen.
- Zur Verfügungstellung von **Schulsozialarbeiter*innen**, schulpsychologischen Diensten und im Bedarfsfall von psychotherapeutischen Unterstützungen bzw. verschiedenen Therapieformen im Rahmen des schulischen Settings.

²⁵ Siehe etwa: http://www.upsocl.com/mundo/danische-kinder-bekommen-unterricht-in-empathie-rechnen-und-lesen-ist-so-wichtig-wie-andere-wertzuschätzen/?fbclid=IwAR3y0TjHMD9Eo7Vc2Xx0Jvb_Rx8rZreb-NWeCvA24SkpgahNt702D0PSFBE, oder https://www.morningfuture.com/en/article/2019/04/26/empathy-happiness-school-denmark/601/?fbclid=IwAR34qsl639GKMbSNddZ_Lkx6oHpN0TNg5IB0hlNaaIoAbSecjQbhhbKCXag.

²⁶ https://www.bifie.at/wp-content/uploads/2017/05/Fallstudien_Inklusive_Modellregionen_web.pdf
siehe etwa bifie-Studie „Die Implementation Inklusiver Modellregionen in Österreich. Fallstudien zu Timeout-Gruppen, Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und förderdiagnostischem Handeln“. Seite 9.

- Abschaffung von Ziffernnoten^{27 28} und Ersatz durch **Kompetenzportfolios** (im Vergleich zu internationalen Erfolgskonzepten).
- **Interdisziplinäre Supportteams** für Schulen (z.B. Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen, medizinische Unterstützung).
- Verstärktes Angebot für **verschränkte Ganztagschulen** und ganztägige Schulformen für alle Kinder mit und ohne Behinderungen.
- Ausreichend **inklusive Nachmittagsbetreuungs-** und Ferienbetreuungsangebote u.a. durch ÖGS-kompetentes Personal, Sozialpädagog*innen. Auch in der Nachmittagsbetreuung kommt keine Einzelintegration vor.
- Ausbau des inklusiven Unterrichts in der **AHS-Unterstufe**.
- Standortbezogenes **Assistenzpersonal** mit unterschiedlichen Qualifikationen, die das gesamte Spektrum an assistierenden, pflegerischen und sozialpädagogischen Aufgaben abdecken, über den ganzen Schultag hinweg. Damit können die Assistenzleistungen bedarfsorientiert, flexibel und bei Bedarf auch klassenübergreifend erbracht werden. Die Organisation und Finanzierung dafür müssen gewährleistet sein.
- Bundesweit vereinheitliche Leistungsbeschreibung mit klar definiertem Aufgabenprofil für die schulische Assistenz – unter spezieller Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben (z.B. GuKG).
- Bundesweit vereinheitlichte **Qualifizierungslehrgänge** für schulische Assistenz (etwa nach dem Vorbild OÖ) – sofern keine

²⁷ Qualitativ hochwertige inklusive Bildung erfordert Bewertungs- und Beobachtungsmethoden, welche die Barrieren von Lernenden mit Behinderungen mitberücksichtigen. Das Hauptaugenmerk wird auf den individuellen Fortschritt des Einzelnen Lernenden gelegt Vgl. Convention on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 (2016) Abs 74,

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD/C/GC/4&Lang=en (abgefragt am 29.7.2019)

²⁸ Noten sind Ergebnis und Motor eines meritokratisch organisierten Schulsystems, das die Schüler*innen im Vergleich beurteilt und nicht jeden*jede für sich anhand des individuellen Potentials und auch Bemühungen. Alternativen wie Lernen auch ohne Noten erfolgreich sein kann, sind z.B. u.a. in der Montessoripädagogik zu finden.

pädagogische / pflegerische Qualifikationen vorhanden sind. Diese Lehrgänge können an einschlägigen Ausbildungsstätten (z.B. Pädagogische Hochschulen) absolviert werden.

- Die schulische Assistenz versteht sich als Teil des gesamten Schulteam und ist, sofern es sich um ihre Aufgaben handelt, in alle Informations- und Kommunikationsstrukturen an der Schule eingebunden.
- Forschung zu **Alternativen für den SPF**. Hierbei ist ein Paradigmenwechsel weg von der individualisierten Ressourcenvergabe zu vollziehen, um Stigmatisierung zu vermeiden. Ziel muss eine bedarfsgerechte, flexible und punktgenaue Ressourcenvergabe sein²⁹.
- Transformation des Systems der Ressourcenvergabe auf Basis der Forschungsergebnisse unter gleichzeitiger Beibehaltung bzw. Aufstockung der Ressourcen für den inklusiven Schulbereich. Stärken- und kompetenzorientierte Gutachten und darauf basierende Förderpläne anstelle von defizitorientierten Gutachten im Zusammenhang mit SPF. Die Gutachten müssen ÖGS-kompetent und kultursensibel sein.
- **Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung** auf allen Ebenen.
- Erkenntnisse/Ergebnisse der Inklusiven Modellregionen Steiermark, Kärnten und Tirol flächendeckend **bundesweit** verbreiten und umsetzen.
- Sicherstellung des sonderpädagogischen Fachwissens und Kompetenzen der ehemaligen Zentren für Inklusions- u. Sonderpädagogik (ZIS) in den neu geschaffenen Fachstellen für Inklusion, Diversität, Sprache und Sonderpädagogik (FIDSS).
- **Bedarfsgerechte Aufstockung der Ressourcen** (u.a. des Personals) für die Bewältigung der umfangreichen Aufgaben,

²⁹ Hierzu können bereits bestehende wissenschaftliche Erkenntnisse herangezogen werden, siehe etwa [http://www.bzib.at/fileadmin/Daten PHOOE/Inklusive Paedagogik neu/BIZB/Downloads-Dokumente/Band3gesamt.pdf](http://www.bzib.at/fileadmin/Daten_PHOOE/Inklusive_Paedagogik_neu/BIZB/Downloads-Dokumente/Band3gesamt.pdf).

die Diversität mit sich bringt. Förderung der kooperierenden, interdisziplinären (anstatt konkurrierender) Kompetenz.³⁰

- Ausbildung des pädagogischen Personals auch dahingehend, dass bewusst das zwischenmenschliche, soziale Lernen und die Persönlichkeitsbildung/Potentialförderung aller Schüler*innen gefördert wird. Z.B. über erfahrungsbasierte (auch kreative) Zugänge zum Umgang mit Konflikten
- Flächendeckende Schulung von Lehrpersonal im Umgang mit schwerhörigen Schüler*innen (z.B. Einsatz von Zusatzhilfsmitteln wie Höranlagen).

Sekundarstufe II, Berufsschulen und Kolleg

Ziele:

30. gesetzliche Verankerung der inklusiven Bildung als „Aufgabe der Schule“ in **ALLEN** Schultypen ab dem Schuljahr **2022/23**
31. Sicherstellung der Verankerung der **Bildungspflicht** bis mindestens 24 Jahre für alle Schüler*innen, auch für jene, die nach dem Lehrplan der Sonderschule für Schüler*innen mit erhöhtem Förderbedarf unterrichtet werden.
32. Gesetzliche Verankerung der notwendigen **Assistenzleistungen** über den Pflichtschulbereich hinaus auch für die Sekundarstufe II.
33. Festlegung der möglichen **Qualifizierungsformen** für Schüler*innen mit SPF in der Sekundarstufe II.

Maßnahmen:

- Bis zum Jahr 2022 bestehende Versuche in der Sek II evaluieren und **Schritte zur Implementierung** inklusiver Bildung initiieren.
- Gesetzliche **Rahmenbedingungen** für ALLE Schultypen (Ausweitung der inklusiven Angebote auf alle Schultypen,

³⁰ Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Kämpfe bezüglich der Ressourcen, die sich für Diversitätsbewusstsein zu verschiedenen Themen engagieren (z.B. hinsichtlich Migration-/Fluchthintergrund, gender und sexueller Orientierung und Menschen mit Behinderungen) entstanden sind.

Verankerung der Assistenz für Bundesschulen) bis 2022 beschließen.

- Einführung einer verpflichtenden **Grundausbildung** für Schulassistenten unter Einbeziehung von betroffenen Personen.
- Öffnung des Zugangs zu allen Schulen der **BAfEP** für alle Menschen mit Behinderungen (z.B. Beseitigung der Hürden bei der Eignungsprüfung). Damit muss auch die Zulassung zur entsprechenden Berufsausübung sichergestellt werden.

Universität/Hochschulen

Ziele

34. Bis zum Jahr 2025 haben Menschen mit den unterschiedlichsten Formen von Behinderungen **Zugang** zu Ausbildungen auf **Universitäten und Fachhochschulen**.
35. Bis zum Jahr 2025 haben alle Universitäten jene **Strukturen etabliert**, durch die inklusives Lehren und Handeln sowohl zur Bewusstseinsbildung als auch zur Umsetzung von Inklusion ermöglicht wird, als Voraussetzung für den gesellschaftlichen Auftrag, den sie zu erfüllen haben.
36. Für Menschen mit Behinderungen gibt es bis zum Jahr 2023 an allen Hochschulen und Fachhochschulen umfassende **Beratung und Unterstützung** (alle Angebote gelten für Erst- und Folgestudien).
37. Für Menschen mit Behinderungen gibt es bis zum Jahr 2025 ein umfassendes Angebot an **Unterstützungsleistungen**, wie u.a. Assistenzleistungen, Dolmetschleistungen, barrierefreie Unterrichtsmaterialien usw., um eine höhere Bildung absolvieren zu können.
38. Die hochschuldidaktische Vermittlung der inklusiven Pädagogik findet selbst inklusiv statt (d.h. sie wird auch durch Menschen mit Behinderungen vermittelt).

Maßnahmen

- Gesetzliche Verankerung und Einrichtung einer fixen Stelle einer/eines **Behinderten- bzw. Inklusionsbeauftragten** an

jeder Universität/Hochschule, ausgestattet mit bedarfserforderlichen finanziellen Ressourcen und Kompetenzen für die Organisation der erforderlichen Assistenzleistungen, Dolmetschleistungen, barrierefreien Unterrichtsmaterialien, Beratung des Lehrendenteams.

- Verpflichtung für alle pädagogischen Studiengänge konkrete **Lehrveranstaltungen** in Theorie und Praxis für Inklusionspädagogik zu installieren.
- Flexibilisierung der Anwesenheitspflicht als gesetzlich geregelter Nachteilsausgleich.
- Ausreichende Finanzierung von Unterstützungsleistungen.
- **Studienbeihilfe bedarfsorientiert** (sowohl in Bezug auf Anspruchsdauer als auch auf die Höhe) speziell für seltene Erkrankungen.
- **Stipendien** für Menschen mit Behinderungen.
- Spezifizierung abweichender **Prüfungsmethoden**, angepasst an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen.
- Barrierefreie **Onlinere Ressourcen** wie barrierefreie Homepage, sowie die Einrichtung von Kommunikationsmöglichkeiten für Studierende und Lehrende mit Hör – und Sehbehinderung per Internet.
- **Bewusstseinsbildung** für Inklusion durch konkrete Lehrinhalte, Praxisangebote besonders für pädagogische Studiengänge. Universitäten haben ausreichende **Sensibilisierungsangebote** zur Verfügung zu stellen.
- Evaluierung der inklusiven Maßnahmen betreffend
 - Studierende
 - Lehre und Praxis
 - Barrierefreiheit
 - Außenwirkung in die Gesellschaft (z.B. Berichte).
- Effizientes **Monitoringsystem**, das in die Hochschulhierarchien eingebunden ist. Der/die

Inklusionsbeauftragte wird mit einer beobachtenden Begleitfunktion der Entwicklung des inklusiven Studienbetriebs ausgestattet sein und sich mit anderen Universitäten austauschen können (Vereinheitlichung von gemeinsamen Erfordernissen, Begrifflichkeiten etc...).

- **Finanzielle Ressourcen** für die Umschichtung/Umstrukturierung in Richtung inklusiver Maßnahmen.
- Informationen der Universitäten müssen **barrierefrei** zur Verfügung stehen, (Homepages, wesentliche Informationen in ÖGS, Leichte Sprache und Audiozugang).
- Universitätsübergreifender Austausch bezgl. inklusiver Maßnahmen und Begleitung inklusiver Entwicklungsprozesse.
- **Qualitätssicherung** nach dem Index für Inklusion. Der Index für Inklusion, ein Leitfaden für Schulentwicklung, muss eine Grundlage für die Ausbildung jener universitären Studienzeige sein, die pädagogisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen anbieten.
- Alle Lehrende haben **verpflichtende Fortbildungen** für inklusives Lehren und Lernen zu absolvieren. Studierende haben das Recht und die Verpflichtung Lehrveranstaltungen sowohl theoretischen als praktischen Inhalts aus dem Bereich Inklusion zu besuchen. Es müssen daher auch ausreichend Praxisangebote eingerichtet werden, damit die Studierenden ihre individuellen Zugangsweisen und ihre Erfahrungen während des Studiums gewinnen und vertiefen können.
- Fortsetzung und Ausbau auf alle Bundesländer des Modellversuchs „Gehörlos erfolgreich studieren“ an der TU Wien und Sicherung der Institute „Integriert Studieren“.
- Ausbau und Installierung neuer Modelle, Errichtung behinderungsspezifisch orientierter Lehrstühle für Studium, Forschung und Praxis, entsprechend den Anforderungen einer diversen Gesellschaft.
- Möglichkeit zu einer vernünftigen Pensionsabsicherung für Studierende mit Behinderungen, vor allem bei weiterführenden

Studien (Master, Doktorat) und wenn die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit neben dem Studium nicht oder nur eingeschränkt vorhanden ist.

Erwachsenenbildung/lebenslanges Lernen

Ziele

39. **Non-formale Bildungsangebote** für Menschen mit Behinderungen sind in den Nationalen **Qualifikationsrahmen** eingeordnet.
40. Im Sinne des Lebenslangen Lernens gelten alle Angebote für jede Art von Weiterbildung, auch für einen zweiten Bildungsweg oder Nebenberuf.

Maßnahmen

- **Barrierefreiheit** als verpflichtende Voraussetzung für die Vergabe von **Fördermitteln** für Angebote der Erwachsenenbildung/Weiterbildung.
- **Flexiblere Gestaltung** von formalen Bildungsangeboten der Erwachsenen- und Weiterbildung (Curriculae), um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu erhöhen.
- Ausbau barrierefreier und inklusiver Angebote in der Weiterbildung und Erwachsenenbildung.
- **Finanzielle Förderung** von Menschen mit Behinderungen in der Erwachsenenbildung und der Weiterbildung.
- Mehr **Bewusstseinsbildung** für Barrierefreiheit bei der Erwachsenenbildung (verpflichtende Fortbildungen).
- Leichter Zugang zu Kursangeboten für Menschen mit Lernschwierigkeiten (kognitive Beeinträchtigungen).
- **Niederschwellige Angebote.**
- Unterstützung bei der Übernahme von ÖGS Dolmetschkosten und Schriftdolmetschkosten (WIFI, BFI, usw.).

Barrierefreiheit

Ziele

41. Bis zum Jahr **2025** sind **alle Bildungseinrichtungen** barrierefrei zugänglich und nutzbar.
42. Bis zum Jahr **2023** sind alle **Unterrichtsmaterialien** für Kinder, Jugendliche und Studierende barrierefrei adaptiert.
43. Es gibt bis zum Jahr 2023 ausreichend Bildungsmaterial in leicht verständlicher Sprache.

Maßnahmen

- Umfassende und kompakte Erstellung und Diversifizierung von barrierefreien **Unterrichtsmaterialien**, insbesondere auch für Schüler*innen mit Seh- bzw. Hörbehinderung oder Wahrnehmungsstörungen.
- Umfassende Erstellung von **leicht verständlichem** Unterrichtsmaterial.
- Flächendeckende Ausstattung der Schulen mit **audiovisuellen** Bildungsmedien, die der Medienpolitik und den Prinzipien der Inklusion Rechnung tragen.
- **Bauliche Maßnahmen** inklusive Leitsysteme (Architektur, grafische Gestaltung, design etc.) zur Herstellung von Barrierefreiheit an Schulen (getestet durch betroffene Personengruppen).
- Bauliche Maßnahmen akustischer Barrierefreiheit (Raumakustik, Einbau von genormten Höranlagen, mobile Höranlagen).
- Erstellung von barrierefreien Unterrichtsmaterialien für den Fremdsprachenunterricht sowie ÖGS als Angebot im Fremdsprachenunterricht. Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Thema.
- Die **Prinzipien von Barrierefreiheit** (baulich, digital, ...) müssen in die **curriculae** von Schulen und Universitäten aufgenommen werden.

- **Ausbildung und Fortbildung** der Lehrenden und des unterstützenden (auch schulfremden) Personals für den Unterricht, dem Umgang, die Kommunikation und Konfliktlösung für Schüler*innen mit Behinderungen (insbesondere auch Kinder mit Sinnesbeeinträchtigung, kognitiven Behinderungen und sprachlichen Einschränkungen).
- Aufbau und Ausbau einer bilingual – bimodalen Datenbank (ÖGS und Deutsch). Erstellung von **Informationsmaterialien** sowohl für Lehrer*innen als auch für Eltern und Erziehungsberechtigte.
- Übernahme aller Gebärdensprachdolmetschkosten und Schriftdolmetschkosten für alle Schulträger.
- Erhöhung der **Sprach- und Kommunikationskompetenz** von Lehrenden insbesondere im Gebrauch von Leichter Sprache in Wort und Schrift.
- **Qualitätskontrolle** der barrierefreien Maßnahmen unter Einbeziehung von betroffenen Personen (auch in Bezug auf Arbeitsplätze).
- Informationen stehen barrierefrei zur Verfügung (Homepage usw.).
- Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten/Ruheplätzen /niederschwelligen Begegnungsräumen.
- Kompetenzen in **Achtsamkeitsstrategien** (Yoga und ähnliches).

Bewusstseinsbildung

Ziele

44. Inklusive Bildung in allen Bereichen von der Elementarbildung, Universität bis hin zum lebenslangen Lernen.

Maßnahmen

- Förderung interdisziplinärer **Forschungsprojekte** zu Inklusion, barrierefreier Gestaltung oder wissenschaftlicher Fachtagungen.

- Einrichtung von **Diversity-Fachstellen** an Bildungseinrichtungen sowie öffentlichen Stellen.
- Schaffen von Anreizen zur Aufnahme inklusionsrelevanter Beiträge in **Fachtagungen, Kongressen** usw.